
Einführungsgesetz zum Arbeitsvermittlungsgesetz und zum Arbeitslosenversicherungsgesetz ¹

(Vom 12. September 1991)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf das Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVG) vom 6. Oktober 1989 ² und zum Bundesgesetz über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) vom 25. Juni 1982,³ nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt die Durchführung der Bundesgesetzgebung über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung.

² Der Regierungsrat bezeichnet das für den Vollzug zuständige Departement.

II. Arbeitsvermittlung

1. Öffentliche Arbeitsvermittlung

§ 2 ⁴ Kantonale Amtstelle

¹ Das kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) vollzieht die Vorschriften über die öffentliche Arbeitsvermittlung.

² Es führt hierzu regionale Arbeitsvermittlungszentren (Art. 85b AVIG).

³ Das KIGA sorgt für eine wirksame Zusammenarbeit

- a) zwischen den für die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung zuständigen Stellen;
- b) mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden sowie mit anderen Organisationen, die auf dem Gebiet der Arbeitsvermittlung tätig sind.

§ 3 ⁵

§ 4 Informationssystem

¹ Das KIGA betreibt ein Informationssystem über Stellensuchende und offene Stellen.

² Das Informationssystem dient der Arbeitsvermittlung, der Arbeitsmarktbeobachtung und -statistik.

³ Die Kosten für die Errichtung und den Betrieb des Informationssystems trägt der Kanton.

§ 5⁶ Meldepflicht der Arbeitgeber

Die nach Bundesvorschriften zu erstattenden Meldungen der Arbeitgeber über Entlassungen von Arbeitnehmern und Betriebsschliessungen sowie für die Arbeitsmarktstatistik sind beim KIGA einzureichen.

2. Private Arbeitsvermittlung und Personalverleih

§ 6 Bewilligungspflicht

¹ Die private Arbeitsvermittlung und der Personalverleih sind gemäss Bundesgesetzgebung bewilligungspflichtig.

² Das KIGA ist Bewilligungsbehörde und übt die Aufsicht aus.

III. Arbeitslosenversicherung

§ 7⁷ KIGA

¹ Das KIGA ist kantonale Amtsstelle im Sinne des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Art. 85 AVIG).

² Es sorgt für die Bereitstellung des Mindestangebotes an arbeitsmarktlichen Massnahmen (Art. 72b AVIG).

³ Es übt die Aufsicht über die Gemeindearbeitsämter aus.

§ 7a⁸ Regionale Arbeitsvermittlungszentren

¹ Das KIGA führt die erforderlichen regionalen Arbeitsvermittlungszentren (Art. 85b AVIG).

² Der Regierungsrat bestimmt deren Aufgaben, insbesondere die Zusammenarbeit mit privaten Stellenvermittlern.

§ 7b⁹ Tripartite Kommission

¹ Der Regierungsrat wählt auf eine vierjährige Amtsdauer eine aus sieben Mitgliedern bestehende tripartite Kommission (Art. 85c AVIG).

² Der Kommission gehören je zwei Vertreterinnen oder Vertreter von Arbeitgeberorganisationen, von Arbeitnehmerorganisationen sowie des KIGA an. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der kantonalen Arbeitslosenkasse ist Mitglied mit beratender Stimme.

³ Der Regierungsrat regelt Aufgaben, Kompetenzen und Organisation der Kommission.

§ 8¹⁰ Gemeindearbeitsamt

¹ Jede Gemeinde führt auf ihre Kosten ein Arbeitsamt.

² Das Gemeindearbeitsamt erfüllt die vom KIGA zugewiesenen Aufgaben.

§ 9 Öffentliche Arbeitslosenkasse

Der Kanton führt eine öffentliche Arbeitslosenkasse im Sinne des Bundesrechts.

§ 10 Feiertage

Der Regierungsrat bezeichnet die kantonalen und örtlichen Feiertage gemäss Art. 19 AVIG.

§ 11 Finanzierung

Die Kosten der Arbeitslosenversicherung gehen im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften zu Lasten des Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung.

IV. Vollzug und Rechtspflege**§ 12** Vollzug

¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Ausführungsbestimmungen.

² Das KIGA ist für den Vollzug zuständig, soweit nichts anderes vorgesehen ist.

§ 13 Rekursbehörde

Kantonale Rekursbehörde im Sinne von Art. 101 AVIG ist das Verwaltungsgericht.

V. Schlussbestimmungen**§ 14** Aufhebung früherer Erlasse

Mit Inkrafttreten dieses Erlasses werden aufgehoben:

1. Verordnung zum Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung vom 5. Dezember 1975.¹¹
2. Verordnung zum Bundesgesetz über die Arbeitslosenversicherung vom 5. Dezember 1975.¹²

§ 15¹³ Referendum, Publikation, Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.¹⁴

§ 16¹⁵

¹ Dieses Gesetz wurde als dem fakultativen Referendum unterstehende Verordnung erlassen: GS 18-149 mit Änderungen vom 26. Februar 1997 (Abl 1997 341) und vom 17. Dezember 2013 (RRB Anpassung an neue Kantonsverfassung, GS 23-97).

² SR 823.11.

³ SR 837.0.

⁴ Abs. 2 in der Fassung vom 26. Februar 1997; in Kraft getreten am 1. Januar 1998 (Abl 1998 68).

⁵ Aufgehoben am 26. Februar 1997.

⁶ Abs. 2 aufgehoben am 26. Februar 1997.

⁷ Fassung vom 26. Februar 1997.

⁸ Neu eingefügt am 26. Februar 1997.

⁹ Neu eingefügt am 26. Februar 1997.

¹⁰ Fassung vom 26. Februar 1997.

¹¹ GS 16-733.

¹² GS 16-737.

¹³ Überschrift, Abs. 1, 2 und 3 in der Fassung vom 17. Dezember 2013.

¹⁴ Am 1. Januar 1992 in Kraft getreten (Abl 1991 1455); Änderungen vom 17. Dezember 2013 am 1. Januar 2014 (Abl 2013 2974) in Kraft getreten.

¹⁵ Aufgehoben am 17. Dezember 2013.